

Die Handwerksnovelle und das Baugewerbe

Von A. Freymuth, Senatspräsident am Kammergericht i. R.

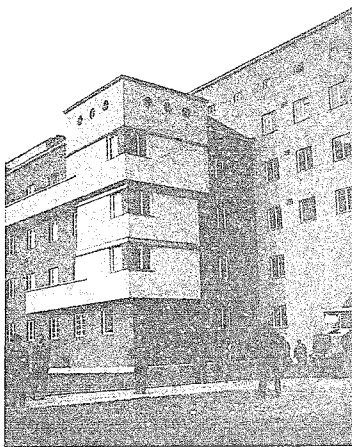
Die am 1. April in Kraft getretene Handwerksnovelle vom 11. Febr. 1929 hat bekanntlich die bei der Handwerkskammer geführte Handwerksrolle neu geschaffen. In die Handwerksrolle sind künftig alle selbständigen Handwerker einzutragen. Die eingetragenen Personen sind dann berechtigt, die Mitglieder der Handwerkskammer zu wählen und sie sind verpflichtet, zu den Lasten der Handwerkskammer die vorgeschriebenen Umlagen zu leisten. Diese Regelung hat sicher gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erhebliche Vorteile und wird manche Schwierigkeiten und Zweifel beseitigen. Jedoch werden auch nach der neuen Regelung noch mancherlei Punkte übrigbleiben, die beträchtliche rechtliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten in sich schließen. Dies gilt besonders für das Baugewerbe.

Bekanntlich werden gemäß Artikel 165 der Reichsvorlassung die sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfe von größerer Bedeutung von der Reichsregierung nicht sogleich dem Reichstag, sondern zunächst dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt. So hat denn auch die Reichsregierung im Jahre 1927 den fraglichen Gesetzentwurf zunächst dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung übergeben. Der Entwurf ist von dem Wirtschaftspolitischen Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrats eingehend beraten worden. Dabei hatte der Ausschuss besonders Gelegenheit, die Frage der neuen gesetzlichen Regelung für das Baugewerbe zu prüfen. Der deutsche Wirtschaftsband für das Baugewerbe hat nämlich im September 1927 dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat einen Bericht eingereicht und zu dem Regierungsentwurf Stellung genommen. In diesem Bericht wird namentlich auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

Die Novelle will ohne Frage nach Möglichkeit den Zweifel darüber klären, wer als Handwerker anzusehen ist und wer nicht. Dies hat eine große Bedeutung für diejenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zur Vertretung der Handwerker gesetzlich berufen sind, das sind eben die Handwerkskammern. Diejenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften dagegen, die zur Vertretung der Kaufmannschaft und der Industrie berufen sind, sind die Industrie- und Handelskammern. Man sollte nun denken, daß hier eine völlige reinliche Scheidung besteht, daß also eine und dieselbe Person nur entweder zur Zuständigkeit der Handwerkskammer oder zur Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer gehören könnte. Dies ist aber keineswegs der Fall. Die amtliche Begründung des Entwurfs spricht sich zwar über die Frage nicht aus, ob jemand gleichzeitig der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer angehören kann. Aber die Erfahrung hat gezeigt, daß tatsächlich eine ganze Reihe von Personen gleichzeitig zu beiden Kammern Beiträge bezahlen. Dies erklärt sich daraus, daß die Grenzen zwischen Handwerksbetrieb und Industriebetrieb oder kaufmännischen Betrieb flüchtig sind, und daß sowohl die Handwerkskammer wie die Industrie- und Handelskammer die Neigung hat, möglichst viele Mitglieder heranzuziehen, schon um Beiträge von ihnen zu erhalten. Ferner spielen hier die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs eine Rolle. Nach den Bestimmungen in den §§ 1 und 4 HGB können Handwerker zwar Kaufleute im Sinne des Gesetzes sein. Aber sie sind auf jeden Fall nicht Vollkaufleute, sondern sogenannte Minderkaufleute und können als solche nicht ins Handelsregister eingetragen werden und keine kaufmännische Firma



Wien, Heiligenstädter Straße, Hof



Wien, Heiligenstädter Straße, Hof

föhren. Die Vorschriften der Gewerbeordnung und auch noch des Handelsgesetzbuchs sind, soweit das Handwerk in Frage steht, noch ganz wesentlich auf den Einzelhandwerker und auf den handwerklichen Kleinbetrieb eingestellt. Es hat sich aber im Laufe der Jahre auch im Handwerk vielfach ein Großbetrieb entwickelt, der in vielen Punkten dem kaufmännischen Betriebe angenähert ist, namentlich vielfach eine kaufmännische Buchführung nicht entbehren kann und sie tatsächlich auch hat. Ferner ist in der neuen Entwicklung der handwerkliche Betrieb vielfach nicht nur von Einzelpersonen geführt worden, sondern auch von juristischen Personen, so namentlich von eingetragenen Genossenschaften, auch von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zum Teil wohl auch von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien. Nun ist die Aktiengesellschaft und ebenso die Kommanditgesellschaft auf Aktien stets eine Handelsgesellschaft, stets Vollkaufmann und daher firmenpflichtig und für das Handelsregister eintragungspflichtig (Handelsgesetzbuch §§ 210, 6, 320). Das gleiche gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die eingetragenen Genossenschaften gelten gemäß § 17 des Genossenschaftsgesetzes als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Nun war es nach der Gewerbeordnung zweifelhaft, ob juristische Personen zu den Innungen und Handwerkskammern beitragspflichtig waren. Die Preussische Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 erklärt ausdrücklich, daß juristische Personen nicht verpflichtet seien, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Handwerk besteht. Außerhalb des Landes Preußen sind aber jedenfalls auch juristische Personen zur Handwerkskammer beitragspflichtig gemacht worden, so namentlich in Süddeutschland. In derjenigen Fassung des Entwurfs, den die Reichsregierung dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt hatte, waren auch Vorschriften enthalten, die hinsichtlich der Eintragung der Handwerker in das Handelsregister die jetzt geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs abändern wollten. Da der Vorläufige Reichswirtschaftsrat sich gegen diese Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aussprach, hat die Reichsregierung diesen Teil des Entwurfs später zurückgezogen und dem Reichstag nicht mehr vorgelegt; so enthält die Handwerksnovelle Bestimmungen über eine Abänderung des Handelsgesetzbuchs nicht. Aber in der amtlichen Begründung, die die dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegte Fassung des Entwurfs begleitet, gibt die Regierung über die tatsächliche Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister sehr interessante Tatsachen bekannt. Die Regierung weist darauf hin, daß vielfach Großbetriebe, aber auch mittlere Betriebe des Handwerks tatsächlich in kaufmännischer Weise, namentlich hinsichtlich der Buchführung geführt werden, und daß die Inhaber solcher Betriebe vielfach den Wunsch haben, in das Handelsregister eingetragen zu werden — auch wenn ihre Betriebe nicht in der Form der Aktiengesellschaft oder der G. m. b. H. geführt werden und damit dann den Anspruch auf Eintragung in das Handelsregister haben. Die Reichsregierung macht ferner die interessante Mitteilung, daß in solchen Fällen vielfach die Registerrichter derartige Betriebe auf Antrag der Inhaber tatsächlich eintragen, weil sie diese Betriebe nicht als Handwerks-, sondern als Industrie- oder Handelsbetriebe ansehen. Eigentlich dürfen die Registerrichter dieses nicht, weil Handwerksbetriebe (abgesehen von den in den Formen der Aktiengesellschaft usw. geführten) niemals in das Handelsregister eingetragen werden dürfen, mag auch der Betrieb in vielen Punkten in kaufmännischer Art eingerichtet sein. Die Reichsregierung spricht daher von der „latenten“ (heimlichen) „Gesetzwidrigkeit“ der Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister¹. In diesem Zusammenhange sind die Mitteilungen des erwähnten Berichts des deutschen Wirtschaftsverbundes für das Baugewerbe sehr lehrreich. Es ist dort mitgeteilt, daß in dem Baugewerbe von der Möglichkeit der doppelten organisatorischen Zugehörigkeit (sowohl Handwerkskammer wie auch Industrie- und Handelskammer) mehr als die Hälfte der Baubetriebe Gebrauch gemacht haben. Weiter ist dort die Angabe gemacht, daß die Baubetriebe vielfach dem Handwerk zwangsweise, der Industrie dagegen freiwillig zugehören. Der Bericht des deutschen Wirtschaftsverbundes für das Baugewerbe erachtet es als schädlich für das Baugewerbe, daß es innerlich in der Art auseinandergerissen wird, daß ein Teil der Baubetriebe dem Handwerk, ein anderer Teil der

Industrie oder zugleich dem Handwerk und der Industrie zugeteilt wird. Er macht namentlich auch darauf aufmerksam, daß nach der gesetzlichen Regelung für die Berufsausbildung der Lehrlinge zwei Organisationen zuständig sind, während doch das Baugewerbe als Ganzes ein einheitliches Gewerbe darstelle. Der Bericht lehnt daher den Regierungsentwurf ab. Er schlägt vor, statt der selbständigen Handwerkskammer und der selbständigen Industrie- und Handelskammer nur eine Kammer zu bilden, nämlich die Handwerkskammer mit der Industrie- und Handelskammer zu einer Gewerbe- und Industrie- und Handelskammer zu vereinigen. Für das Baugewerbe könne dann innerhalb der Gewerbe- und Industrie- und Handelskammer eine selbständige Abteilung gebildet werden. Eine wie bedeutsame Rolle das Baugewerbe spielt, ergibt sich aus den in dem Bericht mitgeteilten Zahlen der letzten Gewerbebeziehung. Danach umfaßt in Deutschland das Baugewerbe samt den Nebengewerben fast 1,5 Millionen Menschen, die in rund 224 000 Betrieben tätig sind. Das eigentliche Baugewerbe ohne die Nebenbetriebe umfaßt allein über eine Million Menschen, die in rund 87 000 Betrieben tätig sind.

Das Baugewerbe ist weder im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat noch später im Reichstag mit seinen Gesichtspunkten durchgedrungen. Es ist bei der Zweiteilung — Handwerkskammer für die Handwerksbetriebe, Industrie- und Handelskammer für die industriellen und die kaufmännischen Betriebe — auch in der Neuregelung geblieben. Es ist aber sehr wohl möglich, daß in der weiteren Entwicklung doch vielleicht der Zusammenschluß der beiden Organisationen in eine einheitliche Gewerbe- und Industrie- und Handelskammer zustande kommt. Noch mehr wird sich vielleicht für eine spätere Zukunft eine andere Entwicklung empfehlen. Die Handelskammer wird vielleicht nach wie vor als besondere Organisation zweckmäßig sein, aber dann nur für den wirklich handwerksmäßig geführten Betrieb, das sind die Einzelpersonen, die eine handwerkliche Ausbildung haben und handwerklich tätig sind. Dagegen werden vielleicht diejenigen Betriebe, die zwar auf handwerklicher Grundlage ruhen, aber in ihrer ganzen Gestaltung einen kaufmännischen oder industriellen Charakter angenommen haben, aus der Handwerkskammer herauszunehmen und lediglich in die Industrie- und Handelskammer einzuliegen sein. Diese Art Handwerker würden dann auch Vollkaufleute sein müssen, mit dem Recht und der Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister. Es würde dann also der Weg weiter zu verfolgen sein, den die Regierung bei dem ersten, dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegten Entwurf besprochen hat, der aber dann verlassen worden ist. So wie die Regelung jetzt getroffen worden ist, muß man annehmen, daß auch in Zukunft die Möglichkeit besteht, daß derselbe Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen und damit zur Handwerkskammer beitragspflichtig wird, und daß er gleichzeitig zur Industrie- und Handelskammer gehört. Wie aus dem Bericht des deutschen Wirtschaftsverbundes für das Baugewerbe sich ergibt und oben erörtert ist, haben gerade vielfach die großen und leistungsfähigen Betriebe die Neigung, sich von der Handwerkskammer loszulösen und sich der Industrie- und Handelskammer anzuschließen. Die Handwerkskammer dagegen hat den natürlichen Wunsch, in die Handwerksrolle nicht nur die kleinen, sondern auch gerade die großen und besonders leistungsfähigen Betriebe einzutragen und sie damit zur Handwerkskammer beitragspflichtig zu machen. Es ist daher anzunehmen, daß gegen die beabsichtigte Eintragung in die Handwerksrolle vielfach sowohl von dem Gewerbetreibenden wie von der Industrie- und Handelskammer Einspruch erhoben werden wird, und daß es in vielen Fällen hinsichtlich der Eintragung in die Handwerksrolle schwere Kämpfe geben wird. Dies wird vermutlich besonders bei dem Baugewerbe in sehr erheblichem Maße der Fall sein.

Verschiedenes

RdErl. d. Min. v. 16. 5. 1929, betr. Zulassung neuer Bauweisen für ebene Steindecken — II C 1170 —. Nach § 20 der Bestimmungen für Ausführung ebener Steindecken, die durch meinen Erlaß vom 9. 9. 1925 — II 9. 653 —¹ eingeführt worden sind, sind die Anträge auf Zulassung neuer Bauweisen für ebene Steindecken mit und ohne Eisenlagen der Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin NW 40, Invalidenstraße 52, mit den not-

¹ VMBI. Sp. 398.

wendigen Unterlagen zur Begutachtung und Feststellung der Zulassungsbedingungen vorzulegen. Die von der Prüfungsstelle angestellte Zulassungsbescheinigung soll nicht eine bindende Genehmigung für den Freistaat Preußen bedeuten, sondern sie soll gutachtlich zum Ausdruck bringen, daß die geprüfte Deckenbauweise für die baupolizeiliche Zulassung in Preußen gegebenenfalls unter bestimmten Bedingungen als geeignet und zuverlässig erachtet worden ist. Die endkräftige baupolizeiliche Zulassung und die Verantwortung bleibt der örtlichen Baupolizeiverwaltung überlassen, der es unbenommen bleibt, weitere Auflagen, die sie nach den örtlichen Verhältnissen und den eigenen Erfahrungen für notwendig hält, zu machen. Bei etwaigen Abweichungen von den Zulassungsbedingungen oder bei Unklarheiten über die Aussetzung der gestellten Bedingungen haben sich die Baupolizeibehörden mit der Staatlichen Prüfungsstelle zwecks Klarstellung der Bedenken ins Benehmen zu setzen. Damit aber auch eine gewisse Einheitlichkeit bei der Zulassung von neuen Bauweisen für ebene Steindecken gewährleistet ist, haben die Baupolizeibehörden die bei ihr eingehenden diesbezüglichen Anträge der Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen zuzuleiten und erst nach Eingang des Gutachtens, dessen Abgabe kostenlos erfolgt, zu entscheiden.

Richtlinien für die bilanzmäßige Bewertung von Neubauten. Seitens des Hauptverbandes Deutscher Baugewerkschaften ist jetzt festgelegt worden, daß bei Bewertung von Neubauten nur die Selbstkosten in die Bilanz einzusetzen seien; die Einsetzung einer Taxe als Bilanzwert sei nicht zulässig. Die vor dem 1. Januar 1924 fertiggestellten Häuser müssen jeweils mit dem Wert der Goldbilanz eingesetzt werden. In Ausführung der Vorschrift des § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 ist ein Baubuch für Neubauten zu führen.

Hochbauormen. Nach vierjähriger Arbeit ist nunmehr auch die Normung der Ofenbeschlagteile für Kachelöfen und Kachelherde abgeschlossen worden. Die in Frage kommenden Normenblätter Dm 1289—1297 sind im Beuthverlag G. m. b. H., Berlin S 14, erschienen. Um diese Normen in die Praxis einzuführen, ersuche ich alle Stellen, denen die Betreuung des Wohnungsbaus obliegt, sowie die Bauherren, Baugewerkschaften, Wohnungsfürsorgegesellschaften usw., auf die Beachtung der vorgenannten Normen in all den Fällen, wo Kachelofenheizung in Frage kommt, hinzuweisen und die Anwendung der Normen zu empfehlen, damit die Industrie in großem Umfange die genormten Beschlagteile herstellen kann und der Bezug ab Lager dem Handwerk ermöglicht wird. Neben dem jeder Normung eigenen Zweck: Ermöglichung vereinfachter Herstellungsbedingungen und Ausnutzung der Vorteile der Massenherstellung, veringert Lagerbestände und damit geringeren Kapitalaufwandes und der Austauschbarkeit der Einzelteile ist mit besonderer Sorgfalt auf die Berücksichtigung der heiztechnischen Erfahrungen der neuesten Zeit Bedacht genommen. In Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Arbeiten hat auch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit die Arbeit gefördert und es ermöglicht, daß diese Normen in den Wanderlehrgängen des Ofensetzergewerbes grundlegende Lehrmittel geworden sind. Auf Ziffer 4 a der Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen, wonach in erster Linie solche Bauten gefördert werden sollen, die unter Verwendung normierter Bauteile ausgeführt werden, weise ich besonders hin. Die Jahresberichte der Wohnungsaufsichtsbeamten lassen erkennen, daß diese Bestimmung offenbar nur wenig beachtet und die Verwendung genormter Bauteile im Wohnungsbau noch nicht überall mit dem wünschenswerten Nachdruck gefördert wird. Ich gehe anheim, die Gemeinden und Gemeindeverbände anzuweisen, bei der Bewilligung der Hauszinssteuerhypotheken den Bauherren, soweit nicht beachtliche Gründe dagegen sprechen, die Verwendung genormter Bauteile zur Pflicht zu machen. In den Jahresberichten der Wohnungsaufsichtsbeamten für das Jahr 1929 erwarte ich eingehenden Bericht über den Umfang der Verwendung von normierten Bauteilen im Wohnungsbau und ihre Auswirkung in wirtschaftlicher Hinsicht. Der Preuß. Minister für Volkswohlfahrt.

Die Maximal-Zinssätze für Hypotheken im gemeinnützigen Wohnungsbau. Seitens der Wohnungs-Fürsorge-Gesellschaften ist im Benehmen mit den Ausgabestellen der Hauszinssteuer für Hypotheken ein Höchstzins von 8 Prozent Jahreszinsen zuzüglich $\frac{1}{2}$ Prozent Verwaltungskosten bei einem Auszahlungskurs von 93 Prozent

festgesetzt worden. Für Hauszinssteuer- und Bürgschaftshypotheken gelten folgende Hypothekensummen: für $1\frac{1}{2}$ -Zimmerwohnung (alles in 1000 Mark) 3,5 Hauszinssteuer-, 2 Bürgschafts-, 2-Zimmerwohnung 3,7 Hauszinssteuer-, 2,3 Bürgschafts-, $2\frac{1}{2}$ -Zimmerwohnung 4 Hauszinssteuer-, 2,5 Bürgschafts-, 3- und größere Zimmerwohnung 4,2 Hauszinssteuer-, 2,8 Bürgschafts-, Eigenheim bis zu 3 Zimmern 6 Hauszinssteuer-, 3 Bürgschafts- und Eigenheim mit 2 Wohnungen 4,6 Hauszinssteuer- und 3 Bürgschaftshypothek.

Der städtische Wohnungsbau. Die Entwicklung des Wohnungsbaues im ersten Halbjahr 1929 war in den einzelnen Teilen des Reichs außerordentlich verschieden. Während z. B. in Düsseldorf (— 43 Prozent), Köln (— 40 Prozent), Hamburg (— 26 Prozent), München (— 11,5 Prozent) und Königsberg in Pr. (— 4 Prozent) wesentlich weniger Wohnungen begonnen wurden als zur gleichen Zeit des Jahres 1928, ist in Stutgart (plus 155,6 Prozent), Chemnitz (plus 135,5 Prozent), Leipzig (plus 95 Prozent), Breslau (plus 67 Prozent), Stettin (plus 62 Prozent), Berlin (plus 57 Prozent) eine zum Teil recht kräftige Zunahme festzustellen. Auch die Bauplanungen haben sich sehr unterschiedlich entwickelt. Das hängt u. a. offenbar damit zusammen, daß die Finanzierungsschwierigkeiten nicht überall in gleicher Stärke wirksam werden.

Nochmals die Schwarzarbeit im Baugewerbe. Durch die Schlessisch-Posenische Baugewerks-Berufs-Genossenschaft werden wir gebeten, darauf hinzuweisen, daß dies bereits im Jahr 1926 eine Eingabe gegen die Schwarzarbeit beim Reichsarbeitsminister durch das Reichsversicherungsamt gemacht hat, und daß die Einakbe des Kammertages später auf dieser Eingabe geübt hat. Der Verband der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften hat es seinerseits mit seinem Antrage auch erwirkt, daß der § 801 der Reichsversicherungsordnung dahin abgeändert ist, daß die für die Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörden binnen acht Tagen dem Genossenschaftsvorstand unmittelbar von jeder Bauerlaubnis unter Bezeichnung des Bauherren, des Ortes und der Art der Banarbeit Mitteilung zu machen haben. (Reichsgesetzblatt 1924, Teil I, S. 30.) Bei Restbauten kann nunmehr der Bauherr vom Vorstande zu der die Beiträge der gewerblichen Unternehmer um ein Vielfaches übersteigende Prämie herangezogen werden. Wenn weiterhin noch die Unternehmer die ihnen bekannt werdenden Fälle von Schwarzarbeit alsbald den zuständigen Krankenkassen und der Landesversicherungsanstalt oder dem Finanzamte melden, so können die Schwarzarbeiter und die Bauherren nicht nur zu den entsprechenden Beiträgen und Steuern herangezogen, es können vielmehr auch Ordnungsstrafen verhängt werden (nach § 530, 1488 der Reichsversicherungsordnung), die am ehesten von der Ausführung von Schwarzarbeiten oder von der Vergabe solcher Arbeit abschrecken. Das wirksamste Mittel wäre jedoch, wie bereits wiederholt gesagt, die Aufhebung der Gewerbesteuer im Baugewerbe und die Forderung des Befähigungsnachweises für alle im Baugewerbe als Unternehmer Tätigen.

Rechtswesen

Das Schiedsgericht hat auch über Aufwertungsfragen zu entscheiden. Vergebliche Anfechtung eines Schiedsgerichts wegen Mitwirkung Bauschwerständer. Der Bauunternehmer G. in Thal bei Wissen a. d. Sieg hatte für den Kläger in der Inflationszeit ein Forsthaus gebaut. Im Jahre 1926 forderte G. Aufwertung des Werklöhns in Höhe von 4000,— RM. Das in § 3 des Vertrages vereinbarte Schiedsgericht sprach dem G. die geforderte Aufwertung zu. Kläger verlangt in der gegenwärtigen Klage Aufhebung dieses Schiedsspruches, da die Schiedsrichter nur hängt gewesen seien, über Banfragen zu entscheiden, nicht aber über Rechtsfragen wie die Aufwertungsfrage eine ist. Das Landgericht Neuwied erkannte auf Abweisung der Klage. Nachdem dann das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. zugunsten des Klägers entschieden hatte, ist auf die Revision des Beklagten das Reichsgericht dem Landgericht in der Klageabweisung beigetreten. Es bleibt also bei dem Aufwertungsschiedspruch. Aus den rechtserichterlichen Entscheidungsgründen ist hierzu folgendes von Interesse: Angesichts des allgemeinen Ausdrucks in § 3 des Vertrages „endgültige Entscheidung über die etwa entspringenden Streitigkeiten ist durch schiedsrichterliche Entscheidung Bauschwerständer zu treffen,“ kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Schiedsgericht über alle Streitigkeiten zu entscheiden hat. Unmöglich erscheint die Auslegung des Oberlandesgerichts, daß die Schiedsgerichtsentscheidung

auf Streitigkeiten über bauliche Ausführungen beschränkt sein sollte, weil Bausachverständige als Schiedsrichter tätig werden sollen. Die Parteien mögen geglaubt haben, daß es bei etwa zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten sich wesentlich um technische Fragen handeln werde, deshalb mögen sie ein Schiedsgericht von Bausachverständigen vereinbart haben. Ein Schiedsgericht bleibt aber ein Schiedsgericht, und wenn bei der Prüfung eines zu seiner Zuständigkeit gehörenden Anspruchs Rechtsfragen auftauchen, muß es auch diese erledigen. Im vorliegenden Falle hatte der Beklagte vor dem Schiedsgericht die Zahlung eines weiteren Entgeltes für den von ihm ausgeführten Neubau verlangt. Das ist unbedenklich eine aus der Abmachung über diesen Neubau entspringende Streitigkeit im Sinne des § 3 des Vertrages. Unerblicklich ist es, daß es sich dabei um Aufwertung von Baugeld handelt. Wie das Reichsgericht schon wiederholt entschieden hat, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß mit der Aufwertung nichts anderes begehrt wird, als Erfüllung des ursprünglichen Vertrages in einer dem § 242 BGB. entsprechenden Weise, und daß daher, wenn vereinbart worden ist, daß alle aus einem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu entscheiden seien, auch ein Streit über die Aufwertung darunter falle. Hiernach hat das Schiedsgericht innerhalb seiner dem Schiedsvertrag entsprechenden Zuständigkeit gehandelt. „Reichsgerichtsbriefe.“ (VII 268/28. — 4. Januar 1929.)

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten

Deutsche Industrie-Tagung 1929 in Düsseldorf am 20. und 21. September. Der Reichsverband der Deutschen Industrie, der auf seiner letzten Mitgliederversammlung in Frankfurt a. M. im Jahre 1927 zwecks Beschränkung der großen Verbandsveranstaltungen beschlossen hatte, seine Mitgliederversammlung nur noch alle zwei Jahre abzuhalten, lädt nunmehr zu der diesjährigen Industrietaugung auf den 20. und 21. September nach Düsseldorf ein. Da der Reichsverband der Deutschen Industrie in diesem Jahre auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken kann, wird die Mitgliederversammlung durch einen Bericht des Vorsitzenden, Herrn Geheimrat Duisberg, über „Zehn Jahre Reichsverband der Deutschen Industrie“ eingeleitet werden. Daran schließt sich ein Vortrag des Geschäftsführenden Präsidialmitgliedes des Reichsverbandes, Geheimrat Kastl, über „Fragen der internationalen Wirtschaftspolitik“. Die Verhandlungen des ersten Tages werden durch einen Vortrag des Verwalterratsmitgliedes der I. G. Farbenindustrie, Dr. Kalle, Wiesbaden, über „Die Aufgaben der Industrie im öffentlichen und kulturellen Leben der Nation“ beendet. Auf der Tagesordnung des zweiten Tages stehen nach Erledigung des geschäftlichen Teiles der Mitgliederversammlung ein Referat von Direktor Kehl, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, über „Die Bedeutung des internationalen Kapitalmarktes für Deutschland“ und von Dr. August Weber über das Thema „Der Unternehmer und das deutsche Kapital“. Für beide Verhandlungstage ist im Anschluß an die Berichte eine ausführliche Diskussion vorgesehen.

Der Innungs-Bezirks-Verband Brandenburgischer Baugewerksmeister, die Landesvertretung des Brandenburgischen Baugewerbes, hält in den Tagen vom 14. bis 16. d. Mts. in Forst eine Tagung ab, auf der insbesondere zu den kommenden Neuwahlen für die Handwerkskammern Berlin und Frankfurt a. O. Stellung genommen werden soll. Auch die Frage einer Aenderungsbedürftigkeit der preußischen Bauschulvorschriften vom 13. Mai 1927 wird eingehend erörtert werden, ebenso die Verordnungen der Regierungspräsidenten von Potsdam und Frankfurt a. O. über die Bekämpfung des Plüschertums im Bauhandwerk. Im Anschluß an den Baugeverbatag, der einen starken Besuch nach Forst bringen wird, ist eine gemeinsame Fahrt nach Bad Muskau zu dem berühmten Pickler-Park vorgesehen.

Der Bund Deutscher Gartenarchitekten hält vom 7.—9. September seine Bundestagung in Breslau ab. Den Auftakt der Tagung bildet ein offizieller Empfang durch die Stadt im Fürstensaale des Rathauses. Daran schließt sich eine Besichtigung des Rathauses sowie der Stadt mit ihren Grünanlagen. Den Rest des ersten Tages füllen die Mitglieds- und Vorstandssitzungen aus. Am zweiten Tage finden eine gemeinschaftliche Besichtigung der Wawa und anschließend ab 17 Uhr öffentliche Vorträge in der Mathiaskunst von Dr. Corny, Berlin, Gartenarchitekt BDGA., und DWB. Booking, Braunschweig, sowie verschiedener anderer Referenten über

Kritische Gartenkunst statt. Eintritt hierzu frei. Abends gemütliches Beisammensein im Ratsweinkeller. Der 9. September beschließt die Tagung mit einer Besichtigung des Schloßgartens Kamenz und Liebigau.

Wettbewerbsergebnisse

Taucha. In dem Wettbewerb für das Gebäude der Stadtkbank waren sechs Architekten aufgefordert. Den Preis von 1000 RM. und die Bauleitung erhielt Arch. BIA, Julius Günther, Leipzig. Die übrigen Bewerber erhielten je 500 RM.

Indexkoeffizient der Baustoffpreise und der Baukosten (1913 = 100). (Aus „Wirtschaft und Statistik“).

Zeit	Baustoffe				Baukosten ²⁾
	Steine und Erden	Bauholz	Baueisen	Mis-gesamt ¹⁾	
Monatsdurchschnitte					
Juni 1929	178,1	195,7	141,1	157,7	175,4
Juli 1929	174,6	168,9	141,1	156,8	177,1
Schichttage					
10. Juli 1929	174,6	156,9	141,1	158,8	177,0
17. „	174,6	156,9	141,1	158,8	177,0
24. „	171,7	156,9	141,1	159,0	177,2
31. „	174,7	156,9	141,1	156,9	177,2
7. August	177,5	156,9	141,1	156,9	177,2
14. „	178,1	156,9	141,1	160,7	178,8

¹⁾ Beruht sonstiger Baustoffe. — ²⁾ Für städtische Wohnhäuser.

Index	Bauindex	Baustoffindex
	1913 = 100	1913 = 100
10. 7. 29 =	177,0	7. 8. 29 = 160,3
24. 7. 29 =	177,2	14. 8. 29 = 160,7
14. 8. 29 =	178,8	20. 8. 29 = 160,7

Fragekasten

Antwort auf Frage Nr. 110. Eine Beseitigung der starken Werkstattgeräusche kann nur durch gewissenhafte Isolierung der Wände mit den Trägern und der Deckenaufhängungen, schon während des Bauens, auf ein Minimum herabgemindert werden. Da die Räume über der Werkstatt schon fertiggestellt sind, ist nur das eine möglich, daß die Wände und der Fußboden des oberen Raumes isoliert werden, durch An- und Aufbringung von 2½—3 cm starken Torkerthermplatten. Über die Verarbeitungsweise gibt Ihnen die Firma Bau- und Isolierbedarf Liegnitz, Abteilung Isoliertechnik, Postfach 14, gern Auskunft, welche auch mit Verlegungs-skizzen und Materialpreisberechnung dient. Die Materialien können von dieser zu Originalfabrikalpreisen bezogen werden.

Bernh. Br e u t m a n n, Maurermeister, Liegnitz.
1. Antwort auf Frage Nr. 115. Ich glaube, keinen besseren Ratsschlag geben zu können, als daß Sie die massive Brüstung aus Kunststein (Feinbeton-Werkstein) herstellen und als wasserdichten Terrazzo Terrazzo legen lassen. Da ich seit Jahrzehnten Terrazzomaterial aller Art liefere, bin ich gern bereit, Ihnen weitere Ratsschläge für die Auswahl der betr. Materialien zu erteilen. Terrazzo- und Kunststein-Materialien, Alfred Zschille, Thierandt.
2. Antwort auf Frage Nr. 115. Die von Ihnen herzustellende Decke kann in beliebiger Weise zur Ausführung kommen und ist darüber gern und kostenlos auf direkte Anfrage nähere Mitteilungen mache. Ing. A. Kallinich, Liegnitz, Goldbergstr. 148, Fernruf 3540.

3. Antwort auf Frage Nr. 115. Nach Fertigstellung der massiven Garageendecke wird eine etwa 4 cm starke Ägsgleichschicht in Zementmörtel mit Ceresit angemacht, über die Träger aufgebracht. Nach dem Aufdörren wird die ganze Fläche mit Inertol 49 grundiert, sowie auch die Brüstung in etwa 10—15 cm Höhe. Hierauf wird die Palisit-Isoliermasse — als lugenlose Terrassenabdichtung — etwa 1½—2 mm, auch an der mit Inertol 49 abstrichenen eine etwa 5 cm starke Betonschicht, welche mit Ceresit angemacht an die Stelle des Kies und Sandes kann auch die Fläche mit Fliesen belegt werden, deren Verlegungs-mörtel mit Ceresit angemacht sein muß. Wenden Sie sich an Bau- und Industriebedarf Liegnitz, Isolierabteilung, Postfach 14, welche gern mit Skizzen und Materialpreisangabe dient. Von dieser Firma können sämtliche Isoliermaterialien zu Originalfabrikalpreisen bezogen werden.
 Bernh. Br e u t m a n n, Maurermeister, Liegnitz.

Schriftleitung: Architekt BDA, Kurt Langer und Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Benrat Hans Büchtemann in Leipzig.
 Verlag: Paul Steinke, in Breslau und Leipzig.

Für unverlangt eingelegte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr. Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Die Handwerksnovelle und das Baugewerbe. — Abbildungen: Wien, Heiligensfelder Straße. — Verschiedenes. — Fragekasten.